

OLG Hamm: Schwangerschaftsabbruch einer Minderjährigen ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

Eine Minderjährige bedarf zum Schwangerschaftsabbruch nicht der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, wenn sie einwilligungsfähig ist, also nach ihrer geistigen und sittlichen Reife die Tragweite dieses Eingriffs erfassen und ihren Willen hiernach ausrichten kann.

An die Feststellung der Einwilligungsfähigkeit der Minderjährigen durch den behandelnden Arzt sind hohe Anforderungen zu stellen. Die Fähigkeit muss sich sowohl auf den medizinischen Eingriff als auch die Rechtsgüterabwägung beziehen. Zudem muss die Minderjährige auch die Reife zur Bewertung des Eingriffs in Hinblick auf die möglichen psychischen Belastungen aufweisen.

Linda ist 16 Jahre alt. Sie lebt seit der Trennung ihrer Eltern im Jahr 2007 im Haushalt ihrer Mutter. Die Eltern haben das gemeinsame Sorgerecht. Linda besucht die 10. Klasse einer Sekundarschule und hat seit Sommer 2019 einen Freund. Sie wurde schwanger und befindet sich in der 11. Schwangerschaftswoche. Der letzte Termin für eine legale Abtreibung ist laut Auskunft ihres Frauenarztes in wenigen Tagen.

Nachdem Linda sich zunächst eigenständig über die Möglichkeiten einer Fortsetzung und auch eines Abbruchs der Schwangerschaft informiert hatte, ging sie Ende Oktober zur Schwangerschaftsberatung der AWO und führte das gesetzlich vorgeschriebene Beratungsgespräch. Mitte November stellte sie sich bei einem Arzt vor, nach einem weiteren Gespräch bei der AWO suchte sie einen Facharzt für Frauenheilkunde auf.

Lindas Vater ist mit dem geplanten Schwangerschaftsabbruch einverstanden, während ihre Mutter als Katholikin entschieden dagegen ist. Linda suchte Hilfe beim Jugendamt, wo auch ein gemeinsames Gespräch stattfand, allerdings ohne Verständigung. Linda erfuhr, dass sie ohne Zustimmung ihrer Eltern keinen Schwangerschaftsabbruch durchführen könne. Deshalb beantragte sie beim Gericht Maßnahmen, die die Zustimmung der Eltern gegebenenfalls ersetzen. Das Gericht hörte die Beteiligten an und wies den Antrag zurück. Die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter zu ersetzen, komme nur in Betracht, wenn anderenfalls das Kindeswohl gefährdet wäre und es sich als Missbrauch des Sorgerechts oder zumindest als unverschuldetes Versagen darstelle, wenn die Eltern die Zustimmung verweigern. Diese Voraussetzungen lägen hier nicht vor, entschied das Amtsgericht. Eine Gesundheitsgefährdung sei nicht ersichtlich. Da der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verboten sei, könne es nicht rechtsmissbräuchlich sein, wenn die Mutter die Zustimmung verweigert.

Linda gab nicht auf, ließ sich anwaltlich vertreten und legte Beschwerde beim Oberlandesgericht ein. Sie sei nach vielen ernsthaften Gesprächen, reiflicher Überlegung und Abwägung für sich zu dem Ergebnis gekommen, dass sie weder körperlich noch seelisch in der Lage sei, die Schwangerschaft fortzusetzen. Sie sehe sich nicht in der Lage, so für ein Kind sorgen zu können, wie sie es für richtig und erforderlich halte. Gleichzeitig befürchte sie, sich die Chancen für ihr eigenes Leben zu verbauen. Linda meint, dass sie aufgrund ihrer hinreichenden Reife in der Lage sei, die Bedeutung des Schwangerschaftsabbruchs mit all seinen Facetten zu erkennen und deshalb die Zustimmung ihrer Eltern nicht brauche. Lindas Mutter ihrerseits gab nicht nach und vertrat weiterhin die Ansicht, dass ein Schwangerschaftsabbruch angesichts der verschiedenen Möglichkeiten, die sich auch im Fall eines Austragens bieten, nicht nötig sei.

Die Frage, ob eine Minderjährige für einen von ihr gewünschten Schwangerschaftsabbruch der Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten bedarf, ist in Literatur und Rechtsprechung umstritten. Mit der Entscheidung über den Abbruch werde über die Tötung eines Ungeborenen entschieden und zudem in die Vornahme eines Eingriffs eingewilligt, der auch für die Schwangere selbst nicht selten schwere physische und psychische Folgen habe. Es scheine nicht vertretbar, einer Minderjährigen eine solche Entscheidung aufzubürden, die sie in Hinblick auf die ethisch-moralische Entscheidung überfordern müsse, ist die eine Rechtsauffassung. Nach anderer Ansicht handele es sich bei der Einwilligung in einen Schwangerschaftsabbruch nicht um eine rechtsgeschäftliche Handlung, sondern um die Gestattung einer tatsächlichen Handlung. Dabei komme es nicht auf die Zustimmung der Eltern an, wenn im Einzelfall die hinreichende Einsichtsfähigkeit der Minderjährigen positiv festgestellt werden kann. Danach kann die Minderjährige wirksam in den Abbruch einwilligen, ohne dass die Eltern einbezogen werden müssten.

Dieser Ansicht schloss sich das Oberlandesgericht an. Gerade in Hinblick auf Entscheidungen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich und damit das grundrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht des Minderjährigen betreffen, habe der Gesetzgeber der zunehmenden Mündigkeit von Kindern an verschiedenen Stellen Rechnung getragen. So steht dem Minderjährigen nach Vollendung des 14. Lebensjahres frei, über sein religiöses Bekenntnis zu entscheiden. Auch kann er die Einwilligung zur Annahme als Kind bis zum Wirksamwerden der Adoption gegenüber

dem Familiengericht widerrufen, ohne dass hierfür die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich ist. Ein Minderjähriger kann ein Testament errichten, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Auch die Einwilligung und die Übertragung der Entscheidung über die postmortale Organentnahme ist vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an möglich. Das Oberlandesgericht führte weitere Beispiele an und schloss daraus in Lindas Fall: Die erhebliche Bedeutung der Entscheidung auf das weitere Leben der betroffenen Minderjährigen gebiete ihre Alleinentscheidungskompetenz und lasse die elterliche Sorge zurücktreten. Denn die Entscheidung über den Abbruch einer Schwangerschaft betreffe den engen Kern des grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrechts. Eine Schwangere zum neunmonatigen Austragen eines Kindes zu zwingen, stelle einen erheblichen Eingriff in dieses Recht dar. Dies gelte für volljährige und minderjährige Schwangere gleichermaßen.

Das Oberlandesgericht ging auch auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für einen straflosen Schwangerschaftsabbruch ein. Vorgaben, die Linda alle erfüllt habe. Sie habe die Konfliktberatung durchlaufen und der beratende Arzt sei nach ernsthafter und gewissenhafter Prüfung davon überzeugt, dass sie über die hinreichende Einsichtsfähigkeit verfüge. Deshalb gebe es keinen Grund mehr, ihr die Alleinentscheidungskompetenz zu versagen.

Az 12 UF 236/19, [Beschluss](#) vom 29.11.2019